

Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	17.419,00
--	-----------

Berechnung der Einkommensteuer

Neben dem zu versteuernden Einkommen sind die folgenden steuerfreien Einkünfte in den Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG einzubeziehen:

Steuerfreier Lohn (DBA)	10.863,00	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	./.	920,00
Steuerfreie Einkünfte (DBA)	9.943,00	9.943,00
Ausländische Einkünfte bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht		10.863,00
Nach § 32b EStG in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen		20.806,00

Wegen des Progressionsvorbehalts unterliegt das zu versteuernde Einkommen dem Steuersatz, der sich ergeben würde, wenn auch die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte steuerpflichtig wären.

Zu versteuerndes Einkommen	17.419,00	
Einkünfte mit Progressionsvorbehalt	20.806,00	
Zugrunde zu legendes Einkommen	38.225,00	
Steuer darauf nach Grundtabelle	8.583,00	
Daraus resultierender Steuersatz: 22,4538%		
Gerundetes zu versteuerndes Einkommen	17.419,00	
Ergibt eine festzusetzende ESt von 22,4538% auf € 17.419,00 =		3.911,00
Festzusetzende Einkommensteuer		3.911,00

Berechnung des Solidaritätszuschlages

Bemessungsgrundlage ist die festzusetzende Einkommensteuer	3.911,00
Festsetzung:	
Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5% der Bemessungsgrundlage	215,10

Allgemeine Erläuterungen und Anmerkungen

Wenn Ihnen im Jahr 2005 allgemeine außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheits- oder Kurkosten, Scheidungskosten, Aufwendungen bei Behinderung) über der zumutbaren Eigenbelastung von € 1.168,00 entstanden sind, könnte sich der € 1.168,00 übersteigende Betrag noch steuermindernd auswirken. Prüfen Sie daher, ob Sie für 2005 noch Aufwendungen in dieser Höhe geltend machen können.

Sie haben keine Steuerberatkosten angegeben.
Denken Sie daran, dass Sie den Kaufpreis für die Steuer-Spar-Erklärung und andere Steuertipps-Software und Bücher steuerlich geltend machen können!
Bei Steuerberatkosten bis € 520,- können Sie wählen, ob die Kosten als Sonderausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden sollen.

Sie haben keine Spenden eingegeben. Obwohl die sog. »Nichtbeanstandungsgrenze« von € 100,- schon seit 1995 weggefallen ist, erkennen viele Finanzämter auch heute noch ohne Nachweis Spenden in Höhe von € 100,- als Sonderausgaben an.

Bitte beachten Sie aber, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung dieses Betrages haben. Immer mehr Finanzämter erkennen Spenden nur noch bei Vorlage ordnungsgemäßer Zuwendungsbestätigungen an.

Sie sind aus beruflichen Gründen umgezogen und haben Umzugskosten gelten gemacht.
Haben Sie geprüft, ob die Umzugskostenpauschale möglicherweise höher ist als Ihre tatsächlichen Aufwendungen?

Ermitteln Sie hierzu die Pauschale im Fenster »Pauschbetrag«.

Da Sie ledig sind, werden Sie einzeln zur Einkommensteuer veranlagt.

Beachten Sie im amtlichen Steuerbescheid des Finanzamtes die Hinweise zur Vorläufigkeit Ihres Steuerbescheides aufgrund aktueller Gerichtsverfahren.

Hinweise zur Vorläufigkeit und was Sie dazu beachten müssen finden Sie regelmäßig im Internet auf www.steuertipps.de.

Ihr individueller Durchschnitts-Steuersatz bei der Einkommensteuer, d.h. der prozentuale Anteil der Einkommensteuer am zu versteuernden Einkommen, beträgt 22,45%. Dabei sind ggf. alle Tarifbesonderheiten (z.B. Steuerermäßigungen, Progressionsvorbehalt usw.) berücksichtigt.

Hinweise zur Steuerbelastung

zu versteuerndes Einkommen: 17.419,00 €
 Durchschnittssteuersatz: 12,40 %
 Steuer nach Tabelle: 2.160,00 €

Steuerbelastungstabelle 1997-2005 (Grundtarif) bei zu versteuerndem Einkommen von € 17.419,-

Kalenderjahr	Einkommensteuer	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz
1997	3.124,- €	29,71%	17,93%
1998	3.094,- €	29,86%	17,76%
1999	2.989,- €	30,15%	17,16%
2000	2.796,- €	29,43%	16,05%
2001	2.507,- €	27,56%	14,39%
2002	2.502,- €	27,56%	14,36%
2003	2.502,- €	27,56%	14,36%
2004	2.199,- €	26,54%	12,62%
ab 2005	2.160,- €	26,11%	12,40%